13 K 1173/07



Verwaltungsgericht Hamburg Urteil

	Im Namen des Volkes	
	In der Verwaltungsrechtssache	
	XXX	
	XXX XXX	
	XXX	Kläger -
An Verkündungs statt zugestellt.	-,	Mayer -
	Prozessbevollmächtigter:	
	XXX XXX	
	XXX	
	XXX	
	g e g e n	
	XXX	
	XXX	
	XXX XXX	
		lagter -
hat das Verwaltung vom 22. Mai 2008 d	sgericht Hamburg, Kammer 13, aufgrund der mündlichen Verha durch	andlung
XXX, XXX,		
XXX,		
XXX,		
XXX		
für Recht erkannt:		

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 05.05.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2007 verpflichtet, dem Kläger folgende Informationen zu erteilen:

Angabe von Namen/Betriebsbezeichnungen von den noch verbliebenen 34 Empfängern von Ausfuhrerstattungen aus der Gruppe der 40 Empfänger, die die höchsten Erstattungen in den Haushaltsjahren 2003/2004 und 2004/2005 erhalten haben, sowie Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages der Erstattung.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Sprungrevision eingelegt oder ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich einzulegen. Die Zustimmung zur Einlegung der Revision ist der Revisionsschrift beizufügen oder innerhalb der Revisionsfrist nachzureichen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung

- von Bundesrecht oder
- einer Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes, die ihrem Wortlaut nach mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmt

beruht.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst eingelegt werden.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt wird, gilt:

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe dazulegen, aus denen

die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, gestellt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabenangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Erteilung von Auskünften über von der Beklagten gewährte Ausfuhrerstattungen aus den Haushaltsjahren 2003/2004 und 2004/2005 und beruft sich dabei auf Ansprüche nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes.

Unter dem 12.04.2006 wandte sich der Kläger an die Beklagte und begehrte – neben weiteren, hier nicht streitgegenständlichen Informationen – die Angabe (in elektronischer Form) der Namen bzw. Betriebsbezeichnungen derjenigen 50 Antragsteller, denen im Bereich Landwirtschaft die höchsten Ausfuhrerstattungen gewährt wurden. Der Kläger begehrte dabei zu Ziffer I.1. lit. a) Auskunft über die Gesamtbeträge der gewährten Ausfuhrerstattungen für jeden Antragsteller und zu Ziffer I.1. lit. b) für die 50 Empfänger mit den höchsten Subventionen die Namen bzw. Betriebsbezeichnungen.

Daraufhin übermittelte die Beklagte zu Ziffer I.1. lit. a) einige Auskünfte, lehnte aber Angaben von Namen bzw. Betriebsbezeichnungen wie unter Ziffer I.1. lit. b) begehrt mit Bescheid vom 05.05.2006 ab und berief sich zur Begründung auf den Schutz von Geschäftsund Betriebsgeheimnissen der betroffenen Empfänger von Ausfuhrerstattungen. Es sei

möglich, aus den gezahlten Ausfuhrerstattungen Rückschlüsse auf die exportierten Mengen zu ziehen, weil häufig an bestimmte Unternehmen nur Ausfuhrerstattungen für eine Marktorganisation gezahlt würden. Ferner verwies die Beklagte auf den unverhältnismäßigen Aufwand, den eine Anhörung der Empfänger nach § 8 IFG mit sich bringen würde.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein am 01.06.2006. Im Widerspruchsverfahren beschränkte der Kläger unter dem 04.09.2006 sein Begehren dahingehend, dass er nur noch Angaben über die Namen/Betriebsbezeichnungen derjenigen 40 Antragsteller verlangt, denen im Bereich Landwirtschaft die höchsten Ausfuhrerstattungen gewährt wurden. Zur Begründung seines Widerspruchs führte der Kläger insbesondere aus:

Es handele sich bei den begehrten Auskünften um Umweltinformationen im Sinne des UIG, da dieser Begriff weit zu verstehen sei und auch Agrarsubventionen erfasse. Informationen über die finanzielle Förderung von umweltschonenden Produktionsmethoden seien nach der Rechtsprechung als Umweltinformationen im Sinne des UIG anzusehen. Gleiches ergebe sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Danach sei ein mittelbarer Umweltbezug ausreichend. Im Rahmen der Abwägung müssten die Interessen der Antragsteller hinter dem berechtigten Informationsanliegen zurücktreten. Der Aufwand für die Anhörung der betroffenen Antragsteller sei kein zulässiger Grund für die Ablehnung der Auskunftserteilung. Die Annahme eines schutzwürdigen Interesses der Antragsteller sei verfehlt. Das Merkmal der fehlenden Offenkundigkeit sei nicht gegeben, weil die wenigen Marktteilnehmer, die Agrarexporte im Bereich Zucker-, Milch- und Fleisch durchführten, über die Aktivitäten ihrer Konkurrenten informiert seien. Durch eine Zusammenfassung der Einzelbeträge könne eine Berechnung der subventionierten Exportmengen vermieden werden. Im Übrigen sei ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse der betreffenden Antragsteller nicht gegeben, so dass ihre Zustimmung nicht erforderlich sei. Dies ergebe sich schon daraus, dass ein Wettbewerb um Subventionen nicht bestehe, sondern die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Ausfuhrerstattungen bestehe, gesetzlich vorgegeben seien Soweit die Antragsteller vermeiden wollten, dass Dritte Kenntnis von dem Bezug von Ausfuhrerstattungen erlangten, sei dies kein berechtigtes wirtschaftliches Interesse und damit unerheblich. Vielmehr bestehe ein öffentliches Interesse daran, der Allgemeinheit über die Verwendung öffentlicher Gelder Informationen zugänglich zu machen. Personenbezogene Daten könnten von dem Auskunftsbegehren in Anbetracht der hohen Summen nicht betroffen sein.

Nachdem im Widerspruchsverfahren sechs Empfänger von Ausfuhrerstattungen der Offenlegung der sie betreffenden Informationen zugestimmt hatten, übermittelte die Beklagte dem Kläger die diese betreffenden Informationen. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.02.2007, zugestellt am 28.02.2007, wies die Beklagte den Widerspruch wegen der weiteren 34 Subventionsempfänger, die einer Freigabe der Informationen nicht zugestimmt hatten, im Hinblick auf den Antrag zu Ziffer I.1. lit. b) zurück. Dazu hat die Beklagte sich auf folgende Erwägungen berufen:

Ein Anspruch ergebe sich nicht aus § 3 Abs. 1 UIG, da die begehrten Informationen keine Umweltinformationen seien. Ausfuhrerstattungen würden zum Zweck der Marktsteuerung gewährt und dienten der Stabilisierung der Preise. Der Schutz der Umwelt sei nicht Gegenstand dieser Maßnahme. Es handele sich bei den begehrten Informationen um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die nicht offenkundig seien und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse bestehe. Die Kenntnis erhaltener Ausfuhrerstattungen sei für den Wettbewerb von Bedeutung, da sich daraus Rückschlüsse ziehen ließen auf Art und Umfang der betriebenen Handelsgeschäfte und die finanzielle Situation der Unternehmen. Die Verweigerung der Zustimmung hindere daher die Freigabe der begehrten Informationen. Eine Interessenabwägung sei insofern nicht geboten, da § 9 UIG nicht anwendbar sei und § 6 IFG eine solche nicht vorsehe.

Mit seiner unter dem 23.06.2007 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren wegen der weiteren 34 Subventionsempfänger, die einer Freigabe der Informationen nicht zugestimmt hatten, weiter. Dazu führt er ergänzend aus:

Das Informationsbegehren betreffe Umweltinformationen. Die Vergabe von Ausfuhrerstattungen wirke sich erheblich auf die landwirtschaftliche Produktion im Inland, aber auch in Drittländern aus und habe damit eine hohe Bedeutung für den Umweltschutz. Die von der Beklagten angeführte Zweckbestimmung trage dem Umstand nicht Rechnung, dass bestimmte Tätigkeiten überhaupt erst aufgrund der Gewährung der Ausfuhrerstattungen aufgenommen würden. Es sei daher jedenfalls eine Abwägung nach § 9 UIG vorzunehmen, bei der das Interesse des Klägers überwiege. Zutreffend sei die vom VG Schleswig vertretene Ansicht, dass Auskünfte zu Agrarbeihilfen als Umweltinformationen anzusehen seien (Urteil vom 29.11.2007 – 12 A 37/06). Die entgegenstehende Entscheidung des VG Düsseldorf (Urteil vom 24.08.2007 – 26 K 668/06, juris) sei insoweit fehlerhaft.

Die begehrten Informationen beträfen zudem keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Jedenfalls fehle ein berechtigtes Interesse an einer Geheimhaltung insbesondere in Anbetracht der Transparenzinitiative der EU-Kommission, die das Ziel verfolge, Finanzhilfen und deren Empfänger der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und zwar insbesondere auch im Agrarbereich. Auch sei eine Offenlegung aus Gründen der Haushaltsöffentlichkeit geboten. Die von der Beklagten behaupteten möglichen Rückschlüsse ließen sich tatsächlich aus den begehrten Daten nicht ziehen, insbesondere da eine Aufschlüsselung nach Ländern gar nicht verlangt werde. Zudem bestünden für bestimmte Waren, wie etwa Zucker, Unterschiede zwischen Produktvarianten, die Auswirkungen auf die Höhe der Ausfuhrerstattung hätten. Auch dies spreche gegen die Behauptung der Beklagten, aus den begehrten Daten könnten konkrete Rückschlüsse gezogen werden. Ein gezieltes Abwerben von Kunden sei Wettbewerbern der Subventionsempfänger auf dieser Grundlage nicht möglich. Auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe eine Informationserteilung für geboten erachtet, soweit nicht der Schutz personenbezogener Daten betroffen sei. Dies ergebe sich auch aus der neuen Verordnung (EG) Nr. 259/2008 vom 18.03.2008, die für die Zukunft die Offenlegung der streitgegenständlichen Informationen zu den Empfängern von Agrarsubventionen vorsehe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.05.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 23.02.2007, zugestellt am 28.02.2007, aufzuheben, und dem Kläger die folgenden Informationen zu erteilen:

Angabe von Namen/Betriebsbezeichnungen von den noch verbliebenen 34 Empfängern von Ausfuhrerstattungen aus der Gruppe der 40 Empfänger, die die höchsten Erstattungen in den Haushaltsjahren 2003/2004 und 2004/2005 erhalten haben, sowie Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages der Erstattung, und

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für erforderlich zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt die Beklagte Bezug auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend trägt sie vor:

Die Informationen seien Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, da sie Rückschlüsse auf die Kundenstruktur zuließen und insbesondere erkennbar werde, in welchem Maße die Unternehmen vom Exportgeschäft abhängig seien. Auch würden Informationen zur Finanzierungsstruktur bekannt und damit zur Abhängigkeit von der Inanspruchnahme von Ausfuhrerstattungen. Zudem steige die Ausfuhrerstattung im Verhältnis zur exportierten Menge und es könnten daher Rückschlüsse auf Marktaktivitäten und -strategien sowie Marktanteile und Umsätze gezogen werden. Die Veröffentlichung könne einen Preiskampf zwischen Konkurrenten innerhalb der EU als auch auf dem Weltmarkt nach sich ziehen, der zu Lasten der kleineren Unternehmen gehen würde. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der vom Kläger vorgelegten gemeinsamen Marktorganisation für Zucker.

Zudem seien die Informationen nicht offenkundig. Es handele sich nicht um einen Markt mit nur wenigen Teilnehmern. Insgesamt seien an 678 bzw. 548 Unternehmen Ausfuhrerstattungen gewährt worden in dem fraglichen Zeitraum. Es bestehe ein großer Konkurrenzdruck. Es treffe nicht zu, dass die Unternehmen über die Tätigkeiten der anderen Marktteilnehmer weitgehend im Bilde seien. Hierfür spreche auch, dass in einer Fragestunde des Bundestages eine Anfrage zu den 20 größten deutschen Empfängern von Agrarexportsubventionen mit der Begründung zurückgewiesen worden sei, es handele sich um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Aufgrund der Europäischen Transparenzinitiative sei ein Informationsanspruch auch nicht gegeben. Ferner könne aus gemeinschaftsrechtlichen Quellen ein Informationsanspruch nicht gleichsam analog hergeleitet werden. Auch lasse sich aus der angeführten Rechtsprechung für die Auffassung des Klägers nichts herleiten, da die fraglichen Entscheidungen anders gelagerte Sachverhalte zum Gegenstand gehabt hätten.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird Bezug genommen auf die beigezogenen Sachakten der Beklagten sowie auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige (I.) Klage ist auch begründet (II.).

- Es kann dahinstehen, ob die Klage als Verpflichtungsklage oder allgemeine Leistungsklage anzusehen ist, da die Voraussetzungen für die Zulässigkeit in jedem Fall vorliegen.
 - Gemäß § 6 Abs. 1 UIG ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ein Widerspruchsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 UIG ist durchgeführt worden. Da eine Rechtsverletzung des Klägers durch die Ablehnung seines Informationsbegehrens jedenfalls möglich erscheint, wären auch die Voraussetzungen der Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO gegeben (vgl. VG Saarlouis, Urteil vom 16.01.2008 Az. 5 K 130/05, juris, m.w.N.). Die Frist des § 74 VwGO für die Erhebung der Klage wäre gleichfalls gewahrt.
- II. Die Klage ist begründet, da der Kläger nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG Anspruch hat auf Erteilung der begehrten Informationen zu den Empfängern, die Ausfuhrerstattungen in den Haushaltsjahren 2003/2004 und 2004/2005 erhalten haben, unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages der Erstattung.
 - Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Diese Voraussetzungen liegen vor: Die Auskünfte zu den Empfängern von Ausfuhrerstattungen und der Höhe dieser Zahlungen in einzelnen Haushaltsjahren sind Umweltinformationen im Sinne von § 2 UIG (1.). Bei der Beklagten handelt es sich auch um eine informationspflichtige Stelle (2.) und der Kläger ist zur Geltendmachung des Informationsanspruchs nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG berechtigt (3.). Dem Informationsanspruch steht auch nicht ein Ausschlussgrund nach § 9 UIG entgegen, da die Auskünfte sich nicht auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Subventionsempfänger beziehen und deren Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt (4.). Der ablehnende Bescheid vom 05.05.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 23.02.2007 ist daher rechtswidrig. Ob daneben zugleich ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG besteht, kann hier offen bleiben, da der Kläger bereits nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 UIG Zugang zu den gewünschten Informationen beanspruchen kann.

 Bei den begehrten Auskünften zu den Empfängern von Ausfuhrerstattungen und der Höhe dieser Zahlungen in einzelnen Haushaltsjahren handelt es sich um Umweltinformationen.

Der Begriff der Umweltinformationen ist definiert in § 2 Abs. 3 UIG. Umweltinformationen sind danach unabhängig von der Art ihrer Speicherung u. a. alle Daten betreffend Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) UIG) bzw. die den Schutz von Umweltbestandteilen gemäß von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezwecken, wobei zu den Maßnahmen auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme gehören (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG). Zu den Umweltbestandteilen zählen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küstenund Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. Als umweltrelevante Faktoren werden in § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken, genannt.

Hierzu hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 12.06.2003 (Rs. C-316/01, Rdnr. 24, juris) schon bezogen auf die frühere Fassung der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG vom 07.06.1990, die zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 ersetzt worden ist, klargestellt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber dem Begriff der "Informationen über die Umwelt" eine weite Bedeutung beilegen wollte und dass er es bewusst vermieden hat, dem Begriff eine Definition zu geben, die dazu führen könnte, dass irgendeine Behördentätigkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen wäre (vgl. auch EuGH, Urteil vom 17.06.1998, Rs. C-321/96, Rdnr. 19 f., juris; EuGH, Urteil vom 26.06.2003, Rs. C-233/00, DVBI 2003, 1078; BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 – Az. 4 C 13/07, juris; VG Saarlouis, Urteil vom 16.01.2008 – Az. 5 K 130/05, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.06.2006 - Az.: 8 A 10267/06, juris). Gleichwohl ist nicht bezweckt, ein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen zu gewähren, die auch nur den geringsten Bezug zu den in der Umweltinformationsrichtlinie genannten Umweltgütern aufweisen. Erforderlich ist vielmehr, dass sie tatsächlich von der Begriffsbestimmung der Richtlinie erfasst werden (EuGH, Urteil vom 12.06.2003, Rs. C-316/01, Rdnr. 25, juris). Dabei genügt indes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon ein gewisser Umweltbezug der Angaben (BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 - Az. 4 C 13/07, juris). Entscheidend ist danach, dass sich eine Maßnahme bzw. ein Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann, wobei nicht unterschieden wird zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme. Das Kriterium der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des Umweltschutzes hat gerade keinen Eingang in die Umweltinformationsrichtlinie gefunden und ist daher zur Abgrenzung einer Umweltinformation von anderen, einem Antragsteller nicht zustehenden Informationen in der Sache untauglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 - Az. 4 C 13/07, juris; so auch schon BVerwG, Urteil vom 25.03.1999 – Az. 7 C 21/98, juris).

- a) Vorliegend beziehen die begehrten Informationen zu den Empfängern von Ausfuhrerstattungen und der Höhe der Zahlungen sich zwar nicht auf eine Maßnahme, die im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG den Schutz von Umweltbestandteilen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezweckt. Zwar dienen verschiedene Programme aus dem Bereich der Agrarbeihilfen, insbesondere im Rahmen der im Jahr 2003 beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auf europäischer Ebene inzwischen speziell der Förderung von Umweltschutzbelangen, wie etwa die Förderung und Unterstützung umweltverträglicher landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und Systeme, die sich günstig auf die biologische Vielfalt auswirken, sowie die Förderung von Maßnahmen zum Schutz lokaler oder gefährdeter Nutztier- bzw. Pflanzenarten (vgl. auch Europäische Kommission/Generaldirektion Landwirtschaft, Fact-Sheet: "Landwirtschaft und Umwelt" 12/2003). Dies dürfte jedoch auf den hier streitgegenständlichen Teilbereich der Agrarexportsubventionen nicht zutreffen, da diese gewährt werden, um den jeweiligen Preisunterschied zwischen Welt- und europäischem Binnenmarkt auszugleichen, der dadurch entsteht, dass für zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse durch eine gemeinsame Marktorganisation Preise festgelegt werden, die im Allgemeinen über den Weltmarktpreisen liegen. Die Zahlungen dienen primär dazu, die Ausfuhr dieser Erzeugnisse, aber auch bestimmter industriell hergestellter Nahrungsmittel, in Drittländer zu ermöglichen, d. h. wirtschaftlich lohnend zu gestalten und im Binnenmarkt vorhandene Überschüsse abzusetzen, ohne dass die den Bauern garantierten Mindestpreise für ihre Produkte gefährdet werden, und zielen folglich nicht in erster Linie auf eine Regelung im Agrarbereich mit dem Zweck, einen verbesserten Schutz der Umwelt zu erreichen.
- b) Jedoch stellt diese Form der Subventionierung von Agrarexporten eine Maßnahme dar, die die Rahmenbedingungen landwirtschaftlicher Produktion beeinflusst, so dass die streitgegenständlichen Informationen Maßnahmen betreffen, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auswirken bzw. wahrscheinlich auswirken im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) UIG. Dies ergibt sich schon daraus, dass diese Subventionierung die Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse beeinflusst und damit jedenfalls mittelbar Auswirkungen auf Umweltbestandteile und -faktoren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG hat, und zwar sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen einer internationalen Betrachtung.

Diese Bewertung folgt daraus, dass die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte naturgemäß erhebliche Auswirkungen auf Umweltbestandteile und Faktoren im Sinne

des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 UIG hat und zugleich der Landwirtschaft eine bedeutende Rolle zukommt bei der Verwirklichung von Umweltschutzzielen (vgl. auch VG Schleswig, Urteil vom 29.11.2007 - Az. 12 A 37/06). Insbesondere die vorherrschende intensive Landwirtschaft verursacht schwerwiegende Umweltbelastungen (Kloepfer, Umweltrecht, 3. Auflage, Abschnitt G Rdnr. 370 f.; vgl. auch Europäische Kommission/Generaldirektion Landwirtschaft, Fact-Sheet: "Landwirtschaft und Umwelt" 12/2003). In dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2007 (nachfolgend Agrarbericht 2007) heißt es unter anderem, die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft habe maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der biologischen Vielfalt und basiere ihrerseits auf der Nutzung von Bestandteilen dieser Vielfalt und von vielfältigen Ökosystemleistungen. Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft trage erheblich zu den Treibhausgasemissionen in Deutschland bei und habe zudem besondere Bedeutung für den Zustand der Gewässer (z. B. für die Belastung von Gewässern durch Eutrophierung) und der Böden, da die Böden und ihre Funktionen durch den Eintrag unerwünschter Stoffe über die Atmosphäre oder im Rahmen der landbaulichen Bewirtschaftung beeinträchtigt werden können (Agrarbericht 2007, Seite 46 ff.).

Zudem ergibt sich aus dem Agrarbericht 2007, dass der Agrarexport einen Anteil von etwa 4,7 Prozent am deutschen Gesamtexportwert hat, seit Jahren beachtlich wächst und als Faktor angesehen wird, der der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft gute Wachstumschancen bietet (Agrarbericht 2007, Seite 39). Da diese Wachstumschancen im Agrarexportsektor auch mit der Gewährung der streitgegenständlichen Ausfuhrerstattungen verbunden sind, besteht – entgegen der Auffassung der Beklagten – unbeschadet der primär mit dieser Maßnahme beabsichtigten Sicherung stabiler Preise bzw. Einkommen im Agrarbereich eine enge Beziehung dieser Maßnahme zu Umweltbelangen gerade aufgrund der spezifischen Wechselwirkungen zwischen dem Marktgeschehen und der landwirtschaftlichen Produktion.

Dies lässt den Schluss zu, dass die Perspektiven für die regionale, nationale bzw. globale Vermarktung von Agrarerzeugnissen sowohl die Entscheidung beeinflussen, welche Art von Erzeugnis ein landwirtschaftlicher Betrieb produziert, als auch die Art und Weise, in der dies geschieht. Damit bestehen auch mittelbare Auswirkungen jedenfalls auf die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG genannten Umweltbestandteile Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume und die Artenvielfalt und ihre Bestandteile. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Verfügbarkeit von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Erzeugnisse insoweit ein nicht unwesentlicher Faktor ist, zumal Exporte sich auch in anderer Hinsicht auf Umweltbestandteile bzw. -faktoren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG auswirken. So sind insbesondere die mit den für die Ausfuhr erforderlichen Transporten verbundenen Umweltauswirkungen bedeutsam und führen zu einer zusätzlichen Umweltrelevanz dieser spezifischen Fördermaßnahme im Agrarbereich, auch wenn die Zahlung von Ausfuhrerstattungen von ihrer primären Zielrichtung her eher der Verfolgung anderer Zwecke als dem Umwelt- oder Klimaschutz dient.

Vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge führt eine Bewertung der begehrten Informationen zu den Empfängern von Ausfuhrerstattungen als Umweltinformationen auch nicht dazu, entgegen den Absichten des Gesetzgebers ein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu einer bei der Beklagten verfügbaren Informationen zu gewähren (vgl. EuGH, Urteil vom 12.06.2003, Rs. C-316/01, Rdnr. 25, juris). Die hier betroffene Maßnahme - die staatliche Förderung von Agrarexporten als Bestandteil der Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union – weist einen deutlichen Bezug zu den in der Umweltinformationsrichtlinie genannten Umweltgütern auf, der es rechtfertigt, sie betreffende Informationen als Umweltinformationen zu bewerten. Hierfür spricht auch, dass Agrarbeihilfen - wie ausgeführt - teilweise gezielt eingesetzt werden, um Umweltschutzziele zu verwirklichen und die Europäische Union verstärkt Umweltbelange in die Gemeinsame Agrarpolitik einbezieht und durch Agrarumweltprogramme Maßnahmen zum Umweltschutz gezielt fördert. Da Ziele des Umweltschutzes zunehmend nicht mehr allein durch ordnungsrechtliche Instrumentarien, sondern auch über sogenannte "weiche Instrumente", insbesondere durch die Gewährung von Umweltsubventionen, verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.1999 - Az. 7 C 21/98, juris), betrifft die Mittelverwendung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eine Maßnahme, die sich auf die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG genannten Umweltgüter jedenfalls wahrscheinlich auswirkt. Dies gilt auch in Bezug auf die hier streitgegenständlichen Agrarexportsubventionen, zumal eine umfassende und sachgerechte öffentliche Diskussion über die Vereinbarkeit von Interessen der Landwirte und Umweltschutzbelangen und die Verwendung öffentlicher Mittel Kenntnisse auch zu diesem Teilbereich verlangt.

Nach alledem sind die begehrten Informationen zu der Zahlung von Ausfuhrerstattungen als Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG anzusehen. Dies schließt die Auskünfte zu den konkreten Empfängern mit deren Namen bzw. Betriebsbezeichnungen und den diesen gewährten Gesamtbeträgen mit ein, da insofern ein enger inhaltlicher Zusammenhang besteht. Die bloß abstrakte Auskunft, dass ein nicht näher bekanntes Unternehmen einen bestimmten Subventionsbetrag erhält, wäre im Hinblick auf die mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgten Ziele eines verbesserten Umweltschutzes nicht ausreichend, zumal eine angemessene Bewertung der Folgen der Zahlung von Ausfuhrerstattungen unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes auch diese weiteren Informationen erfordert (vgl. zu Agrarsubventionen auch VG Schleswig, Urteil vom 29.11.2007 - Az. 12 A 37/06, n.v.; a. A. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.08.2007 – Az. 26 K 668/06, juris).

2. Bei der Beklagten handelt es sich auch um eine informationspflichtige Stelle. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG sind insbesondere die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung informationspflichtige Stellen. Eine informationspflichtige Stelle verfügt gemäß § 2 Abs. 4 UIG über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Da die Beklagte der öffentlichen Verwaltung angehört und über Informationen zu den von ihr gewährten Ausfuhrerstattungen verfügt,

sind diese Voraussetzungen erfüllt. Denn es kommt insoweit nicht (mehr) darauf an, dass die Beklagte Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnimmt, sondern es werden sämtliche Stellen der öffentlichen Verwaltung ohne Rücksicht auf den Aufgabenbereich erfasst (vgl. Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003, dort Erwägungsgrund Nr. 11; Butt NVwZ 2003, 1071 ff.).

- 3. Nach der Zielsetzung der Umweltinformationsrichtlinie ist der Informationsanspruch als ein Jedermann-Recht der Öffentlichkeit konzipiert. Jeder Person soll rechtlich möglichst uneingeschränkt und faktisch möglichst ungehindert der Zugang zu Informationen über die Umwelt eröffnet werden, weil damit wie auch der Erwägungsgrund Nr. 1 der Richtlinie deutlich macht letztendlich der Umweltschutz verbessert wird (BVerwG, Urteil vom 21.02.2008, Az.: 4 C 13/07, juris). Der Kläger als Verein mit dem Zweck, den Umweltschutz zu fördern und die Interessen der Verbraucher zu vertreten, ist als juristische Person des Privatrechts ohne weiteres zur Geltendmachung des Informationsanspruchs nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG berechtigt, zumal die Geltendmachung eines besonderen Interesses an der Erteilung der begehrten Umweltinformationen ausdrücklich nicht erforderlich ist (Scheidler UPR 2006, 13 ff.).
- 4. Dem geltend gemachten Anspruch stehen auch keine Ausschlussgründe entgegen, denn es handelt sich bei den begehrten Daten nicht um personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betreffenden Subventionsempfänger, bei denen von einem Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses auszugehen ist.
 - Nach § 9 UIG besteht der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG unter anderem dann nicht, wenn personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG) oder durch die Bekanntgabe Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG). In derartigen Fällen besteht ein Anspruch nur, wenn die Betroffenen der Informationsübermittlung zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vorliegend haben die verbleibenden 34 betroffenen Empfänger von Ausfuhrerstattungen der Auskunftserteilung widersprochen und mithin ihren Geheimhaltungswillen kundgetan. Es kommt daher hier auf die Frage an, ob geschützte Daten betroffen sind und gegebenenfalls von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe auszugehend ist. Im Einzelnen:
- a) Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass personenbezogene Daten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG von dem Auskunftsbegehren des Klägers betroffen sein könnten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass unter den verbleibenden 34 Empfängern von Ausfuhrerstattungen natürliche Personen sind. Daraus, dass die Beklagte ihre Einwände auf diese Regelung nicht gestützt hat, ist daher der Schluss zu ziehen, dass ausschließlich Unternehmen als Empfänger von Ausfuhrerstattungen von dem noch streitgegenständlichen Informationsbegehren betroffen sind.
- b) Die begehrten Daten sind aber auch nicht als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betreffenden Subventionsempfänger im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG zu bewer-

ten, bei denen in Bezug auf die konkret begehrten Informationen das Interesse der Unternehmen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Auch dieser Ausschlussgrund steht dem Begehren des Klägers folglich nicht entgegen.

Haupteinwand der Beklagten ist, dass die Bekanntgabe der erwünschten Daten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen öffentlich machen würde. Unter den Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses fallen nach allgemeinem Verständnis Tatsachen, die in Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt (d.h. nicht offenkundig) sind und nach dem (ausdrücklich oder konkludent bekundeten) Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Ferner wird ein "berechtigtes Interesse" an einer Geheimhaltung verlangt. Betriebsgeheimnisse umfassen dabei im Wesentlichen technisches, Geschäftsgeheimnisse im Wesentlichen kaufmännisches Wissen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – Az.: 1 BvR 2087/03, juris; OVG Schleswig, Beschluss vom 17.01.2007 – Az.: 15 P 1/06, juris; Fluck NVwZ 1994, 1048 ff.).

- (1) Es handelt sich bei den begehrten Auskünften um Informationen, die in einem Zusammenhang zu den geschäftlichen Aktivitäten stehen und die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Es ist hier entgegen der Ansicht des Klägers nicht von offenkundigen Tatsachen auszugehen, auch wenn es naheliegend erscheint, dass die (Haupt-)Empfänger der Ausfuhrerstattungen gewisse Kenntnisse über die geschäftlichen Aktivitäten ihrer Konkurrenten haben und somit am Markt auch Vorstellungen über die Größenordnung der von den einzelnen Marktteilnehmern empfangenen Ausfuhrerstattungen vorhanden sein dürften. Dies führt aber nicht bereits zu einer Offenkundigkeit der offenzulegenden Tatsachen, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Konkurrenten in bestimmten Marktsegmenten über die genaue Höhe der einzelnen Unternehmen gewährten Zahlungen im Bilde sind. Wie ausgeführt, haben die betreffenden Subventionsempfänger auch einen Geheimhaltungswillen geäußert.
- (2) Zweifelhaft ist jedoch, ob ein "berechtigtes Interesse" an einer Geheimhaltung ebenfalls vorliegt und sich tatsächlich die begehrten Informationen auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen. Zweifel ergeben sich zunächst in Anbetracht des Umstandes, dass künftig aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 vom 18.03.2008 gerade den streitgegenständlichen Auskünften entsprechende Informationen zur Höhe der einzelnen Empfängern gezahlten Agrarbeihilfen, einschließlich der hier betroffenen Ausfuhrerstattungen, der Öffentlichkeit unter Nennung der konkreten Subventionsempfänger zugänglich gemacht werden. Zudem hätte insoweit dargelegt werden müssen, aus welchem Grund die streitgegenständlichen Informationen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht zugänglich gemacht werden können, wobei der Hinweis auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Daten zumindest so einleuchtend zu untermauern und abzusichern ist, dass die Beteiligten einschließlich des Gerichts die Gründe für die Informationszugangsverweigerung auch

unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Belange wie dem der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG noch als triftig anerkennen können, ohne dass andererseits geheimhaltungsbedürftige Daten unmittelbar oder mittelbar preisgegeben werden (vgl. VG München, Urteil vom 26.09.1995 – Az.: M 16 K 93.4444, juris). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausschlusstatbestände eher restriktiv auszulegen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 26.06.2003, Rs. C-233/00, DVBI 2003, 1078; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.06.2006 – Az. 8 A 10267/06, juris, Rdnr. 46; Scheidler UPR 2006, 13 ff. unter Hinweis auf Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG).

Vorliegend vermögen die von der Beklagten vorgebrachten Gründe, die die Ausführungen der im Widerspruchsverfahren angehörten Subventionsempfänger berücksichtigen, die Annahme eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG nicht zu rechtfertigen. Die Behauptung, die begehrten Informationen ließen Rückschlüsse auf die Kundenstruktur zu oder machten den Umfang des Exportgeschäfts sowie die Finanzierungsstruktur erkennbar, hat die Beklagte nicht nachvollziehbar untermauern können. Es ist nicht plausibel, wie diese Rückschlüsse allein anhand der Jahresbeträge der Ausfuhrerstattungen möglich sein sollten. Dass unter Umständen unter Zuhilfenahme weiterer, auf anderen Wegen erlangten Informationen zu einem Subventionsempfänger die streitgegenständlichen Informationen einem Konkurrenten nützlich sein können, um sich ein genaueres Bild von dessen geschäftlichen Aktivitäten zu machen, genügt nicht, um ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse gerade an den hier offen zu legenden Informationen zu rechtfertigen. Soweit die Beklagte ausführt, die begehrten Auskünfte ermöglichten Rückschlüsse auf Marktaktivitäten und -strategien sowie Marktanteile und Umsätze und könnten einen Preiskampf auslösen, kann dem nicht gefolgt werden. Derartige Rückschlüsse wären allenfalls dann möglich, wenn etwa Angaben zu den konkret exportierten Erzeugnissen, den Bestimmungsorten und zum Umfang der Einzellieferungen gemacht würden. Auf derartige Details erstreckt sich jedoch das Informationsbegehren des Klägers gerade nicht. Ein Abwerben von bestimmten Kunden erscheint auf der Basis der streitgegenständlichen Informationen daher nicht möglich. Auch könnten etwaige von einzelnen Subventionsempfängern befürchtete Nachteile bei der Gewinnung von Neukunden ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse nicht rechtfertigen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb aus der Kenntnis der bloßen Tatsache, dass ein Exporteur Ausfuhrerstattungen in bestimmter Höhe in Anspruch genommen hat, erhebliche Beeinträchtigungen der Geschäftsentwicklung und Kundenakquise resultieren sollten.

Jedenfalls könnte – unterstellt es wären Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betroffen – nicht von einem gegenüber den Interessen der Öffentlichkeit überwiegenden Geheimhaltungsinteresse der von der Offenlegung betroffenen Subventionsempfänger ausgegangen werden. Den durch Art. 14 GG geschützten Interessen der Empfänger von Ausfuhrerstattungen stehen die schutzwürdigen Belange im Sinne des Art. 20 a GG und die mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgte Zielsetzung gegenüber, den

Umweltschutz dadurch zu verbessern, dass das Umweltbewusstsein durch einen besseren Zugang zu umweltrelevanten Informationen geschärft und ein freier Meinungsaustausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen ermöglichen wird (vgl. Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2003/4/EG).

Es ist letztlich nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Preisgabe gerade der streitgegenständlichen Informationen – abgesehen von einer möglicherweise von den Subventionsempfängern als ungünstig empfundenen Berichterstattung – überhaupt nachteilige Wirkungen haben könnte für die Geschäftsinteressen der Zuwendungsempfänger, geschweige denn dass schwerwiegende Beeinträchtigungen der Unternehmensinteressen zu befürchten wären. Von einem Überwiegen der privaten Belange, wie es möglicherweise bei der Preisgabe sensibler Daten, die den Kernbereich der unternehmerischen Tätigkeit betreffen (in Betracht kämen etwa Daten zu konkreten Produktionsvorgängen, Forschungs- und Entwicklungsvorgängen oder zur Kundenkartei) anzunehmen sein könnte, kann in Anbetracht des hohen Stellenwertes der Interessen der Allgemeinheit an einer erhöhten Transparenz und dem Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers, das Bewusstsein für Umweltbelange zu fördern, nach alledem nicht ausgegangen werden (vgl. auch VG Schleswig, Urteil vom 29.11.2007 - Az. 12 A 37/06, n.v.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Vollstreckungsentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO für notwendig zu erklären. Nach der Überzeugung des Gerichts ergibt sich die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren schon daraus, dass der vorliegende Fall komplexe und höchstrichterlich teilweise noch nicht geklärte Rechtsfragen aufwirft.

Die Sprungrevision war gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die hier entschieden Rechtsfragen – tatsächliche Umstände sind zwischen den Beteiligten nicht im Streit – sind von grundsätzlicher Bedeutung, da in der obergerichtlichen Rechtsprechung die Frage der Behandlung von Agrarsubventionen als Umweltinformationen bisher ungeklärt ist und die Rechtsfrage, wie der Begriff der Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG im Einzelnen auszulegen ist, für zahlreiche Informationsbegehren entscheidungserheblich ist. Zudem ist das Ausmaß des Schutzes der betroffenen Unternehmen klärungsbedürftig.